VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10000 — PreZero International/SUEZ Nordic)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 366/13)

1. Am 22. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PreZero International GmbH (im Folgenden: PreZero), Teil der Schwarz-Gruppe, beide Deutschland;

— Suez Nordic AB („SUEZ Nordic, im Folgenden: Schweden"), Teil der SUEZ-Gruppe (Frankreich).

PreZero übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von SUEZ Nordic.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PreZero erbringt Abfallentsorgungs- und Recyclingdienstleistungen und ist in Österreich, Belgien, Deutschland, Italien, den Niederlanden, Polen und den Vereinigten Staaten tätig, während die Schwarz-Gruppe auch im Einzelhandel mit Konsumgütern in Schweden über ihre Kette Lidl und Kaufland tätig ist.

— Suez Nordic erbringt sämtliche Abfallbewirtschaftungstätigkeiten der SUEZ-Gruppe in Schweden und ist in den Bereichen Sammlung, Vorbehandlung, Sortierung, Recycling, Abfallentsorgung und Handel mit Abfällen und Grundstoffen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10000 — PreZero International/SUEZ Nordic

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË